

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Kleingewässer Achterberg" (NSG WE 284) in der Stadt Bad Bentheim im Landkreis Grafschaft Bentheim vom 16.06.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs.4 NJagdG vom 16. 3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kleingewässer Achterberg" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Naturdenkmal ND NOH 18 „Gerlachsche Fläche“.

- (2) Das NSG liegt im Naturraum „Münsterländische Tieflandsbucht“ (D 34). Es befindet sich in der Stadt Bad Bentheim, in der Bauernschaft Achterberg ca. zwei Kilometer südwestlich des Ortsteils Gildehaus.
Das NSG " Kleingewässer Achterberg" umfasst einen Komplex nährstoffarmer Kleingewässer mit artenreicher Strandlings- und Zwergbinsenvegetation, sowie im direkten Umfeld der Gewässer ebenfalls wertgebender Pioniervegetation und Anmoorheiden. Neben zahlreichen gefährdeten bzw. stark gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste ist dieser Bereich eines der wenigen bekannten Vorkommen des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*) im niedersächsischen Teil des Naturraums. Als Lebensraumtypen (LRT) von landesweiter Bedeutung kommen hier Sümpfe und nährstoffarme Feuchtgrünlandbereiche vor. Die Wald- und Gehölzbestände (Kiefern- und Birkenpionierwald sowie Feuchtgebüsch) im Ost- und Südteil haben hingegen vorwiegend eine Pufferfunktion für den Gewässerkomplex.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Bentheim und beim Landkreis Grafschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Kleingewässer Achterberg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 5,8 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. den Schutz und die Förderung der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere (u. a. Rote Liste-Arten und -Biototypen), insbesondere der stark gefährdeten Art *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut),
2. den Schutz, Pflege und die Entwicklung der oligo- bis mesotrophen Kleingewässer (LRT 3110 und 3130),
3. den Schutz, Pflege und Entwicklung der Feuchtheiden und Torfmoorschlenken (LRT 4010 und 7150),
4. den Schutz, Erhaltung und Entwicklung der maßgeblich als Pufferzone dienenden übrigen Vegetationsstrukturen,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalts und biototypischen Nährstoffverhältnissen,
6. Schutz, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Pflanzenarten als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes:

Flutender Sellerie	(<i>Apium inundatum</i>)
Igelschlauch	(<i>Baldelina ranunculoides</i>)
Hirsen-Segge	(<i>Carex viridula</i>)
Fadenenzian	(<i>Cicendia filiformis</i>)

Mittlerer Sonnentau	(<i>Drosera intermedia</i>)
Rundblättriger Sonnentau	(<i>Drosera rotundifolia</i>)
Nadel-Sumpfbirse	(<i>Eleocharis acicularis</i>)
Vielstängelige Sumpfbirse	(<i>Eleocharis multicaulis</i>)
Lungen-Enzian	(<i>Gentiana pneumonante</i>)
Sumpf-Johanniskraut,	
Sumpf Hartheu	(<i>Hypericum elodes</i>)
Strandling	(<i>Littorella uniflora</i>)
Wasser-Lobelia	(<i>Lobelia dortmanna</i>)
Froschkraut	(<i>Luronium natans</i>)
Sumpf-Bärlapp	(<i>Lycopodiella inundata</i>)
Pillenfarn	(<i>Pilularia globulifera</i>)
Kleiner Wasserschlauch	(<i>Utricularia minor</i>)

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*); mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Lobelia (*Lobelia dortmanna*), Strandling (*Littorella uniflora*), Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Sumpf-Hartheu (*Hypericum elodes*), Igelschlauch (*Baldellia ranunculoides*) und Pillenfarn (*Pilularia globulifera*).

Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind Stillgewässer mit natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrukturen, klarem, nährstoffarmem Wasser, sandigem Grund und mit Strandlingsgesellschaften an Ufern und Gewässergrund. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, ohne Beeinträchtigung durch Veränderung des Wasserhaushalts, Eutrophierung und Verschlammung.

b) 3130 Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/ oder der *Isoeto-Nanojuncetea*, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Froschkraut (*Luronium natans*), Untergetauchter Sellerie (*Apium inundatum*), Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Sumpf-Johanniskraut (*Hypericum elodes*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) und Reinweißer Wasserhahnenfuß (*Ranunculus ololeucos*), sowie naturraumtypischer Fauna nährstoffarmer Gewässer.

Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Erhaltung und Förderung naturnaher, flach überschwemmter Uferstrukturen mit einem hohem Anteil offener Bodenbereiche, einer klaren, oligo- bis mesotrophen Wasserbeschaffenheit, einer großflächig dominanten Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit sehr gut ausgeprägtem lebensraumtypischen Arteninventar ohne Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushaltes, Verdichtung bzw. Verfilzung der Vegetationsdecke, Eutrophierung, Verschlammung und Beschattung.

- c) **4010** Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*; mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide (*Erica tetralix*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*).

Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestands von feuchten Heiden mit Glockenheide aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorkillie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie die enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, ohne Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Verbuschung oder Vergrasung.

- d) **7150** Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*); mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*), daneben weitere Arten der Moorschlenken bzw. Pioniervegetation und Torfmoose.

Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestands von Biotopen mit Schnabelried-Vegetation aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor ohne Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Verbuschung und Eutrophierung.

2. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) **Luronium natans** (Schwimmendes Froschkraut).

Das wichtigste Ziel für die Habitate und Populationen des Froschkrauts ist die Erhaltung und vor allem Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten der Art.

Vgl. 1. b).

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) und bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum zu betreiben; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. das Setzen von Geocaching-Punkten,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
11. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
12. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen, Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
14. Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
15. bauliche Anlagen aller Art, sowie bauliche Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
16. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,

18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
20. Bisher nicht fischereilich genutzte Gewässer fischereilich zu nutzen.

(2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Nr.5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, die direkt an das NSG angrenzen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in vorhandener Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der direkt an das NSG angrenzenden Gewässer nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Für erforderliche Maßnahmen der Uferbefestigung ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flächen im Eigentum des Landkreises Graftschaft Bentheim nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG als extensives Grünland sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Nutzungsvertrages des Landkreises Graftschaft Bentheim; der Nutzungsvertrag hat sich am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen;
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne einer langfristigen ökologische Waldentwicklung auf Grundlage des LÖWE-Erlass (RdErl. d. ML v. 27. 2.

2013) und im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nicht freigestellt ist

1. die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen und
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3

bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie dauerhafte Entkusselungsmaßnahmen, extensive Schafbeweidung und temporäre Entschlammung der Stillgewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus

der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. (3) erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturdenkmal ND NOH 18 „Gerlachsche Fläche“ (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 44 v. 04.11.1988) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim
den 16.06.2016

Friedrich Kethorn
Landrat